



Die Ricola AG – Ein Überblick

Die Ricola AG ist eine der modernsten und innovativsten Bonbonherstellerinnen der Welt. Sie exportiert über 40 verschiedene Sorten Kräuterbonbons in mehr als 50 Länder.

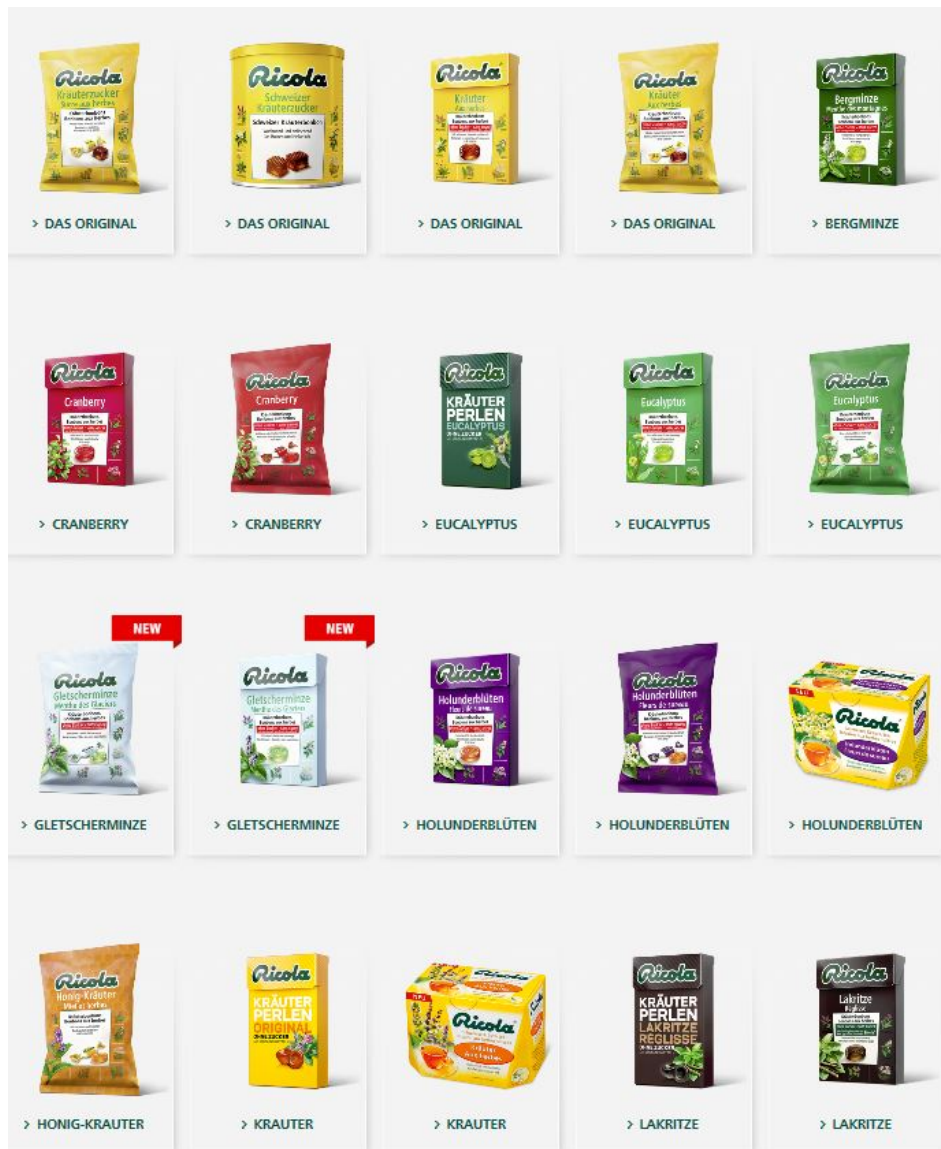
Das Familienunternehmen hat seinen Hauptsitz in Laufen bei Basel und Tochtergesellschaften in Frankreich, Italien, England, Asien und den USA. Seit der Gründung 1930 durch Emil Richterich ist Ricola in den Händen der Familie. Heute leitet Felix Richterich als Verwaltungsratspräsident in der dritten Generation die Geschicke des Familienunternehmens.

Die Ricola AG bekennt sich zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Unternehmensführung und ist eine verantwortungsbewusste Arbeitgeberin für rund 400 Mitarbeiter. Ende 2015 betrug der weltweite Umsatz 294.7 Millionen Schweizer Franken. Aufgrund des widrigen Währungsumfelds ergibt das im Vergleich zum Vorjahr ein Umsatzminus von 2.1 Prozent. Währungsbereinigt hat der Nettoumsatz jedoch um 2.4 Prozent zugelegt. Über 90 Prozent des Umsatzes fallen auf den Export. In Deutschland, Frankreich, Italien und den USA konnten auch 2015 Marktanteile gewonnen werden, obwohl die Ricola AG in einem stagnierenden Markt tätig ist und nur im Verdrängungswettbewerb den Marktanteil steigern kann. Gewinnzahlen gibt das Familienunternehmen traditionell keine bekannt. Der Name Ricola ist übrigens eine Abkürzung des ursprünglichen Firmennamens Richterich & Co., Laufen.

Die Verbindung der traditionellen Werte eines Familienunternehmens mit Schweizer Qualitätsbewusstsein und die Innovationsfreude machen den Erfolg der Weltmarke aus. Die Schweizer Kräuterspezialitäten werden weltweit, von den USA bis nach Asien, verkauft. Ein wichtiger Beitrag zum Erfolg von Ricola ist die vertrauensvolle und langjährige Zusammenarbeit mit seinen derzeit rund 40 internationalen Vertriebspartnern.

Grundlage aller Unternehmensentscheidungen ist der kompromisslose Qualitätsanspruch, den die Ricola AG auf alle Unternehmensbereiche anwendet. Am wichtigsten ist ihr natürlich die Qualität der verwendeten Rohstoffe sowie deren sorgfältige Weiterverarbeitung zu den verschiedenen Kräuterspezialitäten. Daher erfolgt der Kräuteraanbau im Schweizer Berggebiet nach naturgemässen Grundsätzen, was für Ricola-Kräuterbauern bedeutet, dass sie vollständig auf Pestizide und Herbizide verzichten. Bei den anderen Rohstoffen achtet die Ricola AG auf Qualität und Natürlichkeit und verwendet keine künstlichen Farb- oder Aromastoffe. Sie hat mit über 100 Bauern aus dem Schweizer Berggebiet fixe Abnehmerverträge geschlossen.

Auszug aus dem Sortiment



Werbekampagne

15 Jahre lang lautete die Frage: "Wer hat's erfunden?" Die Frage ist mittlerweile Kult und die Antwort darauf bekannt. Nun geht die Ricola AG in ihrer neuen, weltweiten Markenkampagne einen Schritt weiter und zeigt, was genau die Schweizer Traditionsfirma erfunden hat: "Chrüterchraft!" Ein magisches Wort mit 13 Buchstaben für ein aussergewöhnliches Bonbon mit 13 Kräutern.



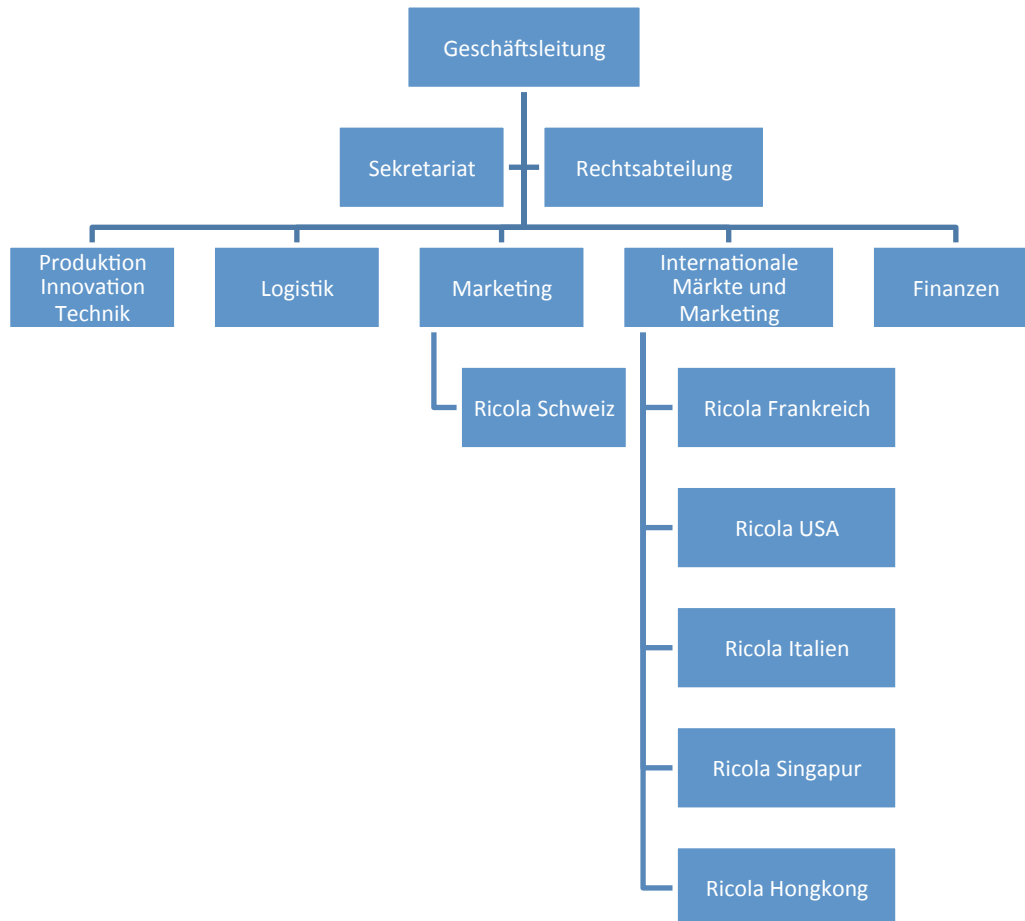
**CHRÜTERCHRAFT
SCHMECKT GUT.**

Ricola
Berühmt für ihre Chrüterchraft

Ricola
Kräuter
Aux herbes
Kräuterbonbons
Bonbons aux herbes
ohne Zucker • sans sucre
Mit 13 Kräutern, Minzeöl und Koriander
Bereitet in der Schweiz, Champsaur
et de Colmar

www.ricola.com

Organigramm



Auszug aus dem Mietvertrag

Mietvertrag für Wohnräume

1. Vertragsparteien

1.1. Vermieterin/Vermieter: Doris Fröhlich

Vertreten durch:

1.2. Mieterin(nen)/Mieter: Patrick Küng

Name, Vorname, Adresse, PLZ/Ort, Tel.-Nr. Bei Familienwohnungen Name des Ehegatten/der Ehegattin, bei Mitmiete Name(n) des/der Solidarpartner(in)

2. Mietsache

2.1. Mietobjekt: 4.0 – Zimmer-Wohnung (Anzahl Zimmer)

(Ort, Strasse, Stockwerk)

2.2. Nebenräume:

<input type="checkbox"/> sep. Zimmer	<input checked="" type="checkbox"/> Keller(abteil)	<input checked="" type="checkbox"/> Estrich(abteil)	<input type="checkbox"/> Mansarde
<input type="checkbox"/> Garage(n) Nr. _____	<input type="checkbox"/> Abstellplatz Nr. _____	<input type="checkbox"/> Einstellplatz Nr. _____	<input type="checkbox"/> _____

2.3. Zur Mitbenützung:

<input checked="" type="checkbox"/> Waschküche	<input type="checkbox"/> Wäschehängeplatz	<input type="checkbox"/> Trockenraum	<input type="checkbox"/> Garten
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____

3. Mietzeit und Kündigung

3.1. Mietbeginn: am 1.4.2017

(Datum und Zeitpunkt, z.B. mittags, 12 Uhr)

3.2. Mietdauer:

auf unbestimmte Zeit erstmals kündbar auf den 31. März 2018

feste Vertragsdauer bis _____

Option auf Verlängerung bis spätestens _____ Monate vor Vertragsablauf

zu gleichen Konditionen

mit folgender Änderung: _____

(Allfällige Bedingungen betreffend Vertragsverlängerung siehe Punkt 6, Besondere Vereinbarungen)

3.3. Kündigungsbestimmungen

Kündigungsfrist: * drei Monate _____

Kündigungstermin(e): auf jedes Monatsende, ausgenommen 31. Dezember

auf die ortsüblichen Termine, d.h. auf Ende März, Juni und September

4. Mietzins

4.1. Netto-Mietzins: (monatlich)	Wohnung	Fr.	2'000.00
	Garage / Abstellplatz	Fr.	
		Fr.	
		Fr.	

5. Sicherheitsleistungen

5.1. Kautiön: Der Mieter/die Mieterin leistet eine Kautiön von Fr. 7500.00 Diese ist zu bezahlen:
 bei Vertragsunterzeichnung spätestens bei Mietantritt spätestens am _____
Die Kautiön wird auf einem Konto/Depot bei einer Bank auf den Namen des Mieters/der Mieterin hinterlegt (siehe Art. 257e OR).

6. Besondere Vereinbarungen

- Die Mietkautiön von 7500 Franken ist auf das Postkonto PC 84-0815-4 lautend auf die Vermieterin Doris Fröhlich zu bezahlen.
- Haustiere sind verboten.
- Sämtliche Reparaturen und der Unterhalt der Wohnung gehen zulasten der Mieter.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 01.01.2017

Kräuterglück AG - Sommerweg 31 - 3538 Röthenbach

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind für sämtliche dem Verkäufer (Kräuterglück AG) erteilten Bestellungen massgebend. Bestellungen sind per Internet, E-Mail, Telefon oder Fax möglich. Abweichende Abmachungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Form. Diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen widersprechende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise sind netto, freibleibend und in Schweizer Franken. Sämtliche Preise können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

3. Lieferung und Lieferfristen

Kräuterglück AG wird, wenn möglich, die ganze Bestellung ausliefern. Der Käufer erklärt sich bereit, auch Teillieferungen anzunehmen.

Der Versand erfolgt wenn möglich innert 2-3 Arbeitstagen. Falls ein bestellter Artikel nicht ab Lager lieferbar ist, wird der Besteller umgehend über die Lieferfristen informiert. Falls die Lieferfrist vier Wochen ab Bestelldatum überdauert, ist der Besteller berechtigt, auf Wunsch von der Bestellung zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

4. Haftung und Gewährleistung

Alle Warenlieferungen sind unmittelbar nach Eingang zu überprüfen. Allfällige Mängelrügen sind unmittelbar, nachdem sie offensichtlich werden, spätestens jedoch innert acht Tagen schriftlich und begründet dem Verkäufer mitzuteilen. Bei begründeten Mängelrügen ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz zu liefern. Weitergehende Ansprüche werden nicht anerkannt, insbesondere nicht Folgeschäden und entgangener Gewinn.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Verkäufers, zurzeit in Röthenbach. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Für beschädigte und unvollständige Ware besteht kein Rückgaberecht.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis kommt Schweizer Recht zur Anwendung. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer gilt als Gerichtsstand das Domizil des Verkäufers. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Käufer an seinem ordentlichen Gerichtsstand ins Recht zu fassen.

CH-Röthenbach, 01.01.2017

Art. 219 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

Rangordnung der Gläubiger

¹ Die pfandgesicherten Forderungen werden aus dem Ergebnisse der Verwertung der Pfänder vorweg bezahlt.

² Hafteten mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnisse ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.

³ Der Rang der Grundpfandgläubiger und der Umfang der pfandrechtlichen Sicherung für Zinse und andere Nebenforderungen bestimmt sich nach den Vorschriften über das Grundpfand.

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Erste Klasse

a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, höchstens jedoch bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes. abis. Die Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend Kautionen.

ater. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus Sozialplänen, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind.

b. Die Ansprüche der Versicherten nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung sowie aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge und die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern.

c. Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche sowie die Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind.

Zweite Klasse

a. Die Forderungen von Personen, deren Vermögen kraft elterlicher Gewalt dem Schuldner anvertraut war, für alles, was derselbe ihnen in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist. Dieses Vorzugsrecht gilt nur dann, wenn der Konkurs während der elterlichen Verwaltung oder innert einem Jahr nach ihrem Ende veröffentlicht worden ist.

b. Die Beitragsforderungen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, dem Erwerbssersatzgesetz vom 25. September 1952 und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.

c. Die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung.

d. Die Beiträge an die Familienausgleichskasse.

e. ...

f. Die Einlagen nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

Dritte Klasse

Alle übrigen Forderungen.

⁵ Bei den in der ersten und zweiten Klasse gesetzten Fristen werden nicht mitberechnet:

1. die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens;
2. die Dauer eines Prozesses über die Forderung;
3. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation.